

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05. Juli 2007 (GVBl. I 2007, 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur
Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Landeshauptstadt Wiesbaden
(Friedhofsgebührensatzung)**

Artikel 1

Die Gebührenordnung zur Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Friedhofsgebührenordnung) vom 14. November 1996, veröffentlicht am 4. Dezember 1996 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. März 2019, veröffentlicht am 13. März 2019 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt wird wie folgt geändert:

- Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung) wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis
Gebühren für die Friedhöfe in Wiesbaden
und in den Ortsbezirken Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Nutzungsrechte an Grabstätten	
1.1	Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern	
	a) Erdreihengräber	
1.1.1	- Nutzungsrecht für 30 Jahre	1.179,00 EUR
1.1.2	- Nutzungsrecht für 20 Jahre	786,00 EUR
1.1.3	- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Totgeburten, Nutzungsrecht für 15 Jahre	484,00 EUR
	b) Erdreihengräber für die gemeinschaftliche Bestattung von tot geborenen Kindern mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm, Föten und Embryos (Sternengarten)	
1.1.4	- Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.844,00 EUR
1.1.5	c) Erdreihengräber auf Rasenflächen	
1.1.5	- Nutzungsrecht für 30 Jahre	2.341,00 EUR
	d) Urnenreihengräber für Aschenbeisetzungen	
1.1.6	- als Urnenreihengräber, Nutzungsrecht für 20 Jahre	844,00 EUR
1.1.7	- als Anonymgräber, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschl. gärtnerische Pflege	1.108,00 EUR
1.1.8	- auf Rasenflächen, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.404,00 EUR
1.1.9	- an Bäumen, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.097,00 EUR
1.1.10	- in Gemeinschaftsgrabanlagen, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.357,00 EUR
1.1.11	- in Urnengalerien, Nutzungsrecht für 20 Jahre	660,00 EUR
1.2	Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
	a) Erdwahlgräber außerhalb der Reihengräberabteile	
1.2.1	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 30 Jahre	3.383,00 EUR
1.2.2	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 20 Jahre (Tiefgräber)	2.844,00 EUR
1.2.3	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 15 Jahre (Kindergräber)	1.357,00 EUR
	b) Erdwahlgräber als Haingräber,	
1.2.4	- Grundbetrag für 2 m ² , Nutzungsrecht für 30 Jahre	3.220,00 EUR
1.2.5	- jeder weitere angefangene m ² ,	654,00 EUR
	c) Erdwahlgräber auf Rasenflächen	
1.2.6	- Nutzungsrecht für 30 Jahre	2.559,00 EUR
	d) Erdwahlgräber als Grüfte	
1.2.7	- je Gruftstelle (zur Aufnahme von 2 Särgen), Nutzungsrecht für 30 Jahre	4.267,00 EUR

1.2.8	Beim Erwerb von Nutzungsrechten an einstelligen Wahlgräbern, die durch Patenschaftsvertrag überlassen waren, ermäßigen sich die Gebühren um 25 v.H.	
1.2.9	Beim Erwerb von Nutzungsrechten an mehrstelligen Wahlgräbern oder Haingräbern, die durch Patenschaftsvertrag überlassen waren, ermäßigen sich die Gebühren um 50 v.H.	
	e) U r n e n w a h l g r ä b e r außerhalb der Reihengräberabteile	
1.2.10	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.692,00 EUR
	f) U r n e n w a h l g r ä b e r als Haingäber oder Gräber in Einzella- ge,	
1.2.11	- Grundbetrag für 1 m ² , Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.710,00 EUR
1.2.12	- jeder weitere angefangene m ²	436,00 EUR
1.2.13	- bei Patengräbern ermäßigt sich die Erwerbsgebühr um 50 v.H.	
	g) U r n e n w a h l g r ä b e r an Bäumen	
1.2.14	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.934,00 EUR
	h) U r n e n w a h l g r ä b e r in einer Urnenwand (Urnennischen)	
1.2.15	- für eine Urne, Nutzungsrecht für 20 Jahren	1.854,00 EUR
1.2.16	- für zwei Urnen, Nutzungsrecht für 20 Jahre	2.030,00 EUR
	i) U r n e n w a h l g r ä b e r auf Rasenflächen	
1.2.17	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.847,00 EUR
	j) U r n e n w a h l g r ä b e r in Gemeinschaftsgrabanlagen	
1.2.18	- je Grabstelle, Nutzungsrecht 20 Jahre	1.407,00 EUR
	k) U r n e n w a h l g r ä b e r im Bestattungswald Frauenstein am Gemeinschaftsbaum	
1.2.19	- je Grabstelle an Bäumen bis 30 cm Durchmesser, Nutzungsrecht für 99 Jahre	1.088,00 EUR
1.2.20	- je Grabstelle an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser, Nutzungsrecht für 99 Jahre	1.382,00 EUR
1.2.21	- je Grabstelle an Bäumen ab 51 cm Durchmesser, Nutzungsrecht für 99 Jahre	1.697,00 EUR
	k) U r n e n w a h l g r ä b e r im Bestattungswald Frauenstein an einem Freundschafts- oder Familienbaum	
1.2.22	- an Bäumen bis 30 cm Durchmesser für bis zu 6 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	2.553,00 EUR
1.2.23	- an Bäumen bis 30 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	4.311,00 EUR
1.2.24	- an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser für bis zu 6 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	4.311,00 EUR
1.2.25	- an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	7.825,00 EUR

1.2.26	- an Bäumen ab 51 cm Durchmesser für bis zu 6 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	6.203,00 EUR
1.2.27	- an Bäumen ab 51 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	11.610,00 EUR
1.3	V e r l ä n g e r u n g der Nutzungsdauer an einer Wahlgrabstätte pro Jahr	
1.3.1	- bei Erdwahlgräbern pro Grabstelle gem. 1.2.1	112,00 EUR
1.3.2	- bei Erdwahlgräbern pro Grabstelle gem. 1.2.2	141,00 EUR
1.3.3	- bei Erdwahlgräbern pro Grabstelle gem. 1.2.3	90,00 EUR
1.3.4	- bei Erdrasenwahlgrab	85,00 EUR
1.3.5	- bei Urnenwahlgräbern pro Grabstelle	84,00 EUR
1.3.6	- bei Urnenwahlgräbern in Gemeinschaftsgrabanlagen	70,00 EUR
1.3.7	- bei Urnenkammern für zwei Urnen	101,00 EUR
1.3.8	- bei Urnenkammern für eine Urne	93,00 EUR
1.3.9	- bei Haingräbern je Grundfläche als Erdgrab	107,00 EUR
1.3.10	- bei Haingräbern je weiterem angefangenen m ² als Erdgrab	21,00 EUR
1.3.11	- bei Haingräbern je Grundfläche als Urnengrab	85,00 EUR
1.3.12	- bei Haingräbern je weiterem angefangenen m ² als Urnengrab	21,00 EUR
1.3.13	- bei Baumgräber pro Grabstelle als Urnengrab	97,00 EUR
1.3.14	- bei Grüften pro Gruftstelle	141,00 EUR
1.3.15	- bei Urnenrasengräber pro Grabstelle	92,00 EUR
1.3.16	- Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser bis 30 cm	10,00 EUR
1.3.17	- Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser von 31 bis 50 cm	14,00 EUR
1.3.18	- Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser ab 51 cm	17,00 EUR
1.3.19	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser bis 30 cm für bis zu 6 Grabstellen	25,00 EUR
1.3.20	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser bis 30 cm für bis zu 12 Grabstellen	43,00 EUR
1.3.21	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser von 31 bis 50 cm für bis zu 6 Grabstellen	43,00 EUR
1.3.22	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser von 31 bis 50 cm für bis zu 12 Grabstellen	79,00 EUR
1.3.23	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser ab 51 cm für bis zu 6 Grabstellen	62,00 EUR
1.3.24	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser ab 51 cm für bis zu 12 Grabstellen	116,00 EUR
1.3.25	Bei Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ohne Vorliegen eines Bestattungsfalls sind je Jahr die Gebühren nach Nr. 1.3.1. bis 1.3.15 zu entrichten.	
2.	Bestattungen	
2.1	E r d b e i s e t z u n g v o n	
2.1.1	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	435,00 EUR
2.1.2	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	166,00 EUR

	Mit der Gebühr unter Nr. 2.1 ist abgegolten:	
	- Benutzung der Leichenzelle	
	- Überführung des Sarges zum Grab (innerhalb des Friedhofes)	
	- Einsenken des Sarges.	
2.2	Öffnen und Schließen des Grabes von	
2.2.1	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	674,00 EUR
2.2.2	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	260,00 EUR
	Mit den Gebühren unter Nr. 2.2 ist abgegolten:	
	- Ausheben des Reihen- oder Wahlgrabes	
	- Schließen und Hügeln des Grabes	
	- Transport von Blumen und Kränzen zum Grab.	
	Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
2.3	Urnenbeisetzungen	
2.3.1	in ein Reihen- oder Wahlgrab und im Bestattungswald	265,00 EUR
2.3.2	in eine Urnennische oder in eine Urnengalerie	147,00 EUR
	Mit den Gebühren nach 2.3 sind abgegolten:	
	- Ausheben des Grabes	
	- Überführung der Urne zum Grab (innerhalb des Friedhofes)	
	- Einsenken der Urne	
	- Schließen und Hügeln des Grabes.	
	- Transport von Blumen und Kränzen zum Grab.	
	Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
2.4	Bei Geschwistern unter einem Jahr, die zur gleichen Zeit in einem gemeinsamen Sarg beigesetzt werden, wird die Gebühr der Nr. 2.1.2 und 2.1.3 nur einfach erhoben.	
2.5	Zuschlag für vertiefte Beisetzungen einer Leiche	113,00 EUR
2.6	Zuschlag für besondere Erschwernis und zusätzliche Leistungen	
2.6.1	Zeitdifferenz von weniger als 48 Stunden (2 Arbeitstage) zwischen Abgabe des Bestattungsantrages und Bestattung	76,00 EUR
2.6.2	Erdbeisetzung bei Särgen, deren Außenmaße größer als 210 x 80 x 70 cm sind oder deren Schwere und Beschaffenheit Zusatzpersonal erforderlich macht,	349,00 EUR
2.6.3	Für zusätzliche Leistungen, welche nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, wie z. B. der Transport und das Lagern des Grabaushubes außerhalb des unmittelbaren Grabbereiches, werden Gebühren nach dem tatsächlich erbrachten Zeitaufwand gem. Nr. 1.3 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	

3.	Zusätzliche und gesonderte Leistungen	
3.1	Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern, Gedenkfeiern oder Abschiednahmen	
3.1.1	- bis zu 30 Minuten (Regelzeitraum)	219,00 EUR
3.1.2	- bis zu 60 Minuten	439,00 EUR
3.1.3	- für jede weitere angefangenen 15 Minuten	109,00 EUR
3.1.4	- für Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier bei Nutzung der Trauerhalle	109,00 EUR
3.2	Benutzung einer Leichenzelle zur Abschiednahme	134,00 EUR
3.3	Reinigung der Trauerhalle nach Pflanzendekoration oder nach starker Verunreinigung durch andere Dekorationen	
3.4	Reinigung der Leichenzelle nach Pflanzendekoration	
3.5	Reinigung der Leichenzelle, der Trauerhalle im Falle der Verunreinigung infolge durchgesickerten Leichenwassers oder die Reinigung des Obduktionsraumes durch anderweitige starke Verschmutzungen.	
	Für Leistungen gem. Gebührezziffer 3.3 bis 3.5 werden Gebühren nach dem tatsächlich erbrachten Zeitaufwand gem. Nr. 1.3 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
3.6	Benutzung des Obduktionsraumes	55,00 EUR
3.7	Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem. § 30 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
3.7.1	- bei Erdreihengräbern	160,00 EUR
3.7.2	- bei Urnenreihengräbern	125,00 EUR
3.7.3	- bei Urnenwahlgräbern	125,00 EUR
3.7.4	- bei Erdwahlgräbern, einstellig	160,00 EUR
3.7.5	- bei Erdwahlgräbern, zweistellig	214,00 EUR
3.7.6	- bei Erdwahlgräbern, dreistellig	268,00 EUR
4.	Aufbewahrung von Leichen und Aschen	
4.1	Inanspruchnahme einer Kühlzelle, je angefangenem Kalendertag	29,00 EUR
4.2	Aufbewahrung von Aschen, ab Beginn der 5. Woche nach der Einäscherung der Leiche oder deren Eintreffen von auswärts bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist (§ 19 Abs. der Friedhofssatzung)	37,00 EUR
4.3	Versand eines Aschengefäßes	
4.3.1	- im Inland	76,00 EUR
4.3.2	- in das Ausland (ohne Luftfrachtkosten)	76,00 EUR
5.	Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen	
5.1	Umbettungen von Leichen, Gebeinsresten und Aschen (Urnen) auf den städtischen Friedhöfen	
5.1.1	Leichen bis zur Vollendung der Ruhefrist nach der Erdbestattung	

5.1.1.1	- bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	6.259,00 EUR
5.1.1.2	- bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, sowie Totgeburten	2.351,00 EUR
5.1.2	G e b e i n s r e s t e (Leichen, die länger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre geruht haben)	2.083,00 EUR
	Mit den Gebühren nach 5.1.1 bis 5.1.2 sind abgegolten: - Öffnen und Schließen des Grabes - Umbettung und Transport der Leiche, Gebeine oder Urne innerhalb des Friedhofs.	
5.1.3	A s c h e n (je Urne)	260,00 EUR
5.1.4	U m b e t t u n g e n von Leichen, Gebeinsresten und Aschen innerhalb einer Gruft	781,00 EUR
5.1.5	U m b e t t u n g e n von Leichen, Gebeinsresten und Aschen innerhalb einer Gruft bei mehreren (gleichzeitigen) Umbettungen je Umbettung	520,00 EUR
	Mit den Gebühren nach 5.1.3 bis 5.1.5 sind Öffnen und Schließen des Grabes nicht mit abgegolten. Diese Gebühren werden mit der Beisetzung gesondert abgerechnet.	
5.1.6	Vorübergehende Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen in der bisherigen Grabstätte im Zusammenhang mit einer Erdbestattung, je Urne	64,00 EUR
5.2	A u s g r a b u n g e n	
5.2.1	- von Leichen zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort oder zur nachträglichen Einäscherung	2.474,00 EUR
5.2.2	- von Gebeinsresten zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort oder zur nachträglichen Einäscherung	1.387,00 EUR
5.2.3	- von Urnen oder Aschenresten zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort	194,00 EUR
5.3	W i e d e r b e i s e t z u n g e n	
5.3.1	- von Leichen, die bereits auswärts bestattet waren und nach Wiesbaden überführt wurden. Erhoben werden die Bestattungsgebühren nach Nr. 2.1 und 2.2	
5.3.2	- von Urnen eines auswärts oder nachträglich Eingäscherten analog einer Urnenbeisetzung. Erhoben werden die Bestattungsgebühren nach 2.3	
5.4	B e s o n d e r e L e i s t u n g e n	
5.4.1	Gestellung eines neuen Aschengefäßes (z. B. als Ersatz für ein beschädigtes Gefäß) und Umfüllung der Aschenreste	64,00 EUR
5.4.2	Die Gebühren nach 5.1 bis 5.3 erhöhen sich für vertieft liegende oder vertieft zu bestattende Leichen um	130,00 EUR
6.	Beisetzungen in Gräften, Entnahmen aus Gräften	
	Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 2.1, 2.3 und 5.1 bis 5.3 werden erhoben	
6.1	für das Öffnen und Schließen einer Gruft	

6.1.1	- bei Leichenbeisetzungen, bei Entnahmen von Särgen und Urnen	863,00 EUR
6.1.2	- bei Aschen- und Gebeinsbeisetzungen	228,00 EUR
6.2	für die Instandsetzung von Teerwegflächen im Zusammenhang mit dem Öffnen und Schließen der Gruft	693,00 EUR
	Mit den Gebühren der Nr. 6.1 und 6.2 sind zusätzliche Leistungen, wie die Verlegung von Stufen, der Einbau von Trägern und Ähnliches nicht abgegolten. Diese Leistungen werden der Antragstellerin / dem Antragsteller durch die konzessionierte Firma gesondert in Rechnung gestellt.	
7.	Verwaltungsgebühren	
7.1	Genehmigung zur Aufstellung von Grabzeichen jeder Art	
7.1.1	Grabmäler	
	Stelen, Steinkreuze, freistehende, aufrechte Grabmäler, Grabplatten an der Mauer, Steinsärge, liegende Grabmäler, schmiedeeiserne Kreuze, Holzkreuze (Marterl) für Reihen- oder Wahlgräber, je Grabmalantrag	76,00 EUR
7.1.2	Einfassungen für Reihen- oder Wahlgräber, je Grabmalantrag	76,00 EUR
7.1.3	Zusatzstücke für Schrifttafeln oder Liegesteine einfachster Art, Urnenkammerplatten, Teil- und Vollabdeckungen für Reihen- und Wahlgräber sowie Urnenkammerplatten	37,00 EUR
7.1.4	Grabmal und Einfassung auf gemeinsamen Antrag für Reihen- oder Wahlgräber	88,00 EUR
7.1.5	Sitzgelegenheiten (nur bei Wahlgräbern)	37,00 EUR
7.2	Genehmigung zum Einbau einer Erd- oder Urnengruft	37,00 EUR
7.3	Genehmigung für die Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Fahrgenehmigung für einen Zeitraum von 2 Jahren	76,00 EUR
7.4	Überprüfung der erstellten Grabmale und Anlagen auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht für die Dauer des Nutzungsrechtes	88,00 EUR
7.5	Bearbeitungsgebühr für die friedhofsrechtliche Prüfung zur Ausgrabung oder Umbettung	459,00 EUR
7.6	Erstellen eines Grabnachweises	25,00 EUR
7.7	Erteilung einer Fahrgenehmigung an Privatpersonen für die Dauer von einem Jahr	26,00 EUR
7.8	Umschreiben von Nutzungsrechten an Grabstätten	37,00 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den .

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister